

**Anweisung für die Verwaltung des  
Schriftguts in Rechtssachen bei der  
Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes  
und des Generalbundesanwalts beim  
Bundesgerichtshof**

**Aktenordnung Bundesgerichtshof**

**- AktOBGH -**

**Stand: 1. November 1984**

Anweisung für die Verwaltung des Schrift-  
guts in Rechtssachen bei der Geschäfts-  
stelle des Bundesgerichtshofes und des  
Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof

vom 26. Oktober 1984

Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktOBGH -

PG 330  
2000  
012

Bundesgerichtshof Karlsruhe



208000835826 ✓

Bearbeitet von Diplom-Rechtspfleger

Helmut Hermes

Amtsrat

Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktOBGH -

Ü B E R S I C H T

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendung der Aktenordnung
- § 2 Register, Kalender und andere Verzeichnisse
- § 3 Registerzeichen
- § 4 Aktenzeichen

B. Besondere Bestimmungen

I. Bundesgerichtshof

- § 5 Zivilsachen
- § 6 Landwirtschaftssachen
- § 7 Strafsachen
- § 8 Verfahren vor den Großen Senaten und dem Vereinigten Großen Senat
- § 9 Vorlagen nach dem BVerfGG
- § 10 Justizverwaltungssachen und Vorlegungssachen nach den § 79 Abs 3 OWiG, § 116 Abs. 4 StVollzG und § 121 Abs. 1 und 2 GVG
- § 11 Verfahren vor dem Dienstgericht des Bundes
- § 12 Anwaltssachen
- § 13 Patentanwaltssachen
- § 14 Notarsachen
- § 15 Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen
- § 16 Kartellsachen

II. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

- § 17 Staatsschutzstrafsachen
- § 18 Revisionsverfahren und andere Verfahren
- § 19 Abgabe eines Verfahrens

C. Schlußbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

D. Muster und Anmerkungen zu den Mustern der AktOBGH

E. Anhang zur Aktenordnung Bundesgerichtshof - AktOBGH -

Verfahren vor dem Gemeinsamen Senat der  
obersten Gerichtshöfe des Bundes mit Mustern  
und Anmerkungen zu den Mustern.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Anwendung der Aktenordnung

Für die Verwaltung des Schriftguts in Rechtssachen bei der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gelten die Bestimmungen der Aktenordnung vom 28. November 1934 - Dt. Just. S. 1492 -, insbesondere die des Abschnitts A - Allgemeiner Teil - sinngemäß, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### § 2

#### Register, Kalender und andere Verzeichnisse

1. Bei der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofes und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof werden die aus den Anlagen ersichtlichen Register, Kalender und sonstigen Verzeichnisse geführt.
2. Zu jedem Register wird, soweit erforderlich, ein Namensverzeichnis geführt.

#### Aktualisierung der AktOBGH

lt gemeinsamer Verfügung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 23./28.05.86 - 1454 - H 2 -

3. Die Führung von Registern, Kalendern und sonstigen Verzeichnissen (Nr 1 und 2) entfällt, wenn die in diese Unterlagen einzutragenden Daten in den Bestand eines DV-Systems aufgenommen werden.

§ 3

Registerzeichen

Als Registerzeichen dienen folgende Buchstaben:

a) Zivilsachen

ZA	- Anträge außerhalb eines in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreits -	BGH
ZR	- Revisionen, auch Berufungen in Patentsachen -	BGH
ZB	- Rechtsbeschwerden, Beschwerden und weitere Beschwerden -	BGH
BLW	- Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen -	BGH
GSZ	- Großer Senat -	BGH
ARZ	- Allgemeine Register, Akteneinsicht und Gerichtsstandsbestimmungen -	BGH

b) Strafsachen

StR	- Revisionen -	GBA/BGH
StB	- Beschwerden -	BGH
GSSt	- Großer Senat -	BGH
ARs	- Allgemeine Register und Gerichtsstandsbestimmungen -	BGH
ARP	- Allgemeines Register für Staatsschutzsachen -	GBA
BJs	- Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof -	GBA
StE	- Strafsachen vor den Oberlandesgerichten, in denen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Anklage erhoben hat -	GBA
BGs	- Einzelne richterliche Anordnungen des Ermittlungsrichters -	BGH
AK	- Aktenkontrolle für Haftprüfungsverfahren -	BGH
BGns	- Gnadensachen -	GBA
BAusl	- Auslieferungssachen -	GBA

c) Zivil- und Strafsenate

- VGS - Vereinigte Große Senate - BGH  
VRG - Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 BVerfGG - BGH

d) Sonstige Sachen

- AR - Allgemeine Register - GBA
- AnwZ - Anträge auf gerichtliche Entscheidungen  
in Zulassungssachen oder gegen sonstige  
Verwaltungsakte betreffend Rechtsanwälte  
beim BGH - BGH
- AnwZ(P) - Anträge betreffend die Anfechtung von  
Wahlen und Beschlüssen der Rechtsanwalts-  
kammer beim BGH und der Bundesrechtsanwalts-  
kammer - BGH
- AnwZ(B) - Sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen  
eines ~~Ehrengerichtshofes~~  
*Anwalts* - BGH
- AnwSt - Anträge auf Einleitung des ~~ehrengerichtlichen~~  
*anwalts* Verfahrens und Beschwerden in Ordnungsstraf-  
verfahren gegen Rechtsanwälte beim  
Bundesgerichtshof - GBA/BGH
- AnwSt(R) - Revisionen gegen Urteile eines  
~~Ehrengerichtshofes~~  
*Anwalts* - GBA/BGH
- AnwSt(B) - Beschwerden gegen die Nichtzulassung der  
Revision und Beschwerden gegen Entscheidungen  
eines ~~Ehrengerichtshofes~~  
*Anwalts* - GBA/BGH
- KZR - Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitig-  
keiten in Kartellsachen - BGH
- KZA - Anträge außerhalb eines in der Revisions-  
instanz anhängigen Rechtsstreits in  
Kartellsachen - BGH
- KZB - Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitig-  
keiten in Kartellsachen - BGH
- KVR - Verwaltungs-Rechtsbeschwerden in  
Kartellsachen - BGH
- KVZ - Nichtzulassungsbeschwerden in Kartell-  
verwaltungssachen - BGH
- KRB - Bußgeld-Rechtsbeschwerden in Kartellsachen - BGH
- AR(Kart) - Rechtsbeschwerden in Kartellbußgeldverfahren - GBA

NotZ	- Verwaltungsstreitverfahren in Notarsachen und sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte -	BGH
NotSt(B)	- Beschwerden gegen nicht endgültige Beschlüsse der Oberlandesgerichte in Notarsachen -	GBA/BGH
NotSt(Brfg)	- Berufungen gegen Urteile der Oberlandesgerichte in Notarsachen -	GBA/BGH
PatAnwZ	- Verwaltungsstreitverfahren in Patentanwaltssachen und sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte -	BGH
PatAnwSt(R)	- Revisionen nach der PatAO -	GBA/BGH
PatAnwSt(B)	- Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revisionen und Beschwerden nach der PatAO -	GBA/BGH
RiZ	- Anträge betreffend Richter im Bundesdienst und Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf gerichtliche Entscheidungen im Versetzungs- und Prüfungsverfahren sowie auf vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte -	BGH
RiZ(R)	- Revisionen in Versetzungs- und Prüfungsverfahren nach dem Deutschen Richtergesetz -	BGH
RiZ(B)	- Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revisionen nach dem Deutschen Richtergesetz -	BGH
RiSt	- Anträge gegen Richter, Staatsanwälte im Bundesdienst sowie Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens, auf vorläufige Dienstenthebung, auf Einbehaltung von Dienstbezügen sowie auf Aufhebung dieser Maßnahmen -	GBA/BGH
RiSt(R)	- Revisionen in Disziplinarsachen nach dem Deutschen Richtergesetz -	GBA/BGH
RiSt(B)	- Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision und Beschwerden der Richter, Staatsanwälte und Mitglieder des Bundesrechnungshofes gegen Disziplinarverfügungen	GBA/BGH



StbSt(R)	- Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen -	GBA/BGH
StbSt(B)	- Beschwerden gegen Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen -	GBA/BGH
WpSt(R)	- Revisionen in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen -	GBA/BGH
WpSt(B)	- Beschwerden gegen Nichtzulassung der Revision und Beschwerden in berufsgerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsprüfersachen -	GBA/BGH

#### § 4

##### Aktenzeichen

1. Das Aktenzeichen wird durch die Registerbuchstaben und die Nummer im Aktenregister unter Beifügung der Jahreszahl gebildet, z.B. ZR 2/79, StR 5/79.
2. Den Aktenzeichen sind voranzustellen
  - a) in Zivilsachen  
die Nummer des Senats in römischen Ziffern,  
z.B. II ZR 2/79;
  - b) in Strafsachen  
die Nummer des Senats in arabischen Ziffern,  
z.B. 2 StR 5/79;
  - c) in Verfahren des Generalbundesanwalts beim BGH  
die Nummer der Geschäftsstelle in arabischen Ziffern;  
ist die Geschäftsstelle für mehrere Referate zuständig, so ist hinter dem Aktenzeichen die Referatsnummer anzugeben; diese ist durch

einen Bindestrich vom eigentlichen Aktenzeichen zu trennen, z.B. 1 BJs 9/79 - 3.

3. Wenn in einer Sache die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate herbeigeführt wird, tritt dem Aktenzeichen in Klammern das Aktenzeichen des vorlegenden Senats hinzu, z.B. GSZ 3/79 (V ZR 5/79) oder GSSt 4/71 (5 StR 30/70).
4. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte wird das Aktenzeichen durch das Registerzeichen AR, den Klammerzusatz (VZ), wenn ein Zivilsenat und (VS), wenn ein Strafsenat zuständig ist, gebildet z.B. AR (VZ) 1/79, AR (VS) 2/79.

## B. Besondere Bestimmungen

### I. Bundesgerichtshof

#### § 5

##### Zivilsachen

1. Über die beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Revisionsregister für Zivilsachen (Muster 1) geführt. Darin werden auch die Berufungen in Patentsachen eingetragen.
2. Zu den Anträgen außerhalb eines in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreits (ZA) gehören insbesondere die Anträge auf Bewilligung der Prozeß-

kostenhilfe. Über die Erledigung dieser Anträge ist eine Übersicht (Muster 2) zu führen.

3. Rechtsbeschwerden, Beschwerden in Zivilsachen (ZB) und die von den Oberlandesgerichten zur Erwirkung eines Rechtsentscheids vorgelegten FGG- und Grundbuchsachen (§ 28 FGG und § 79 GBO) werden in das Beschwerderegister für Zivilsachen (Muster 3) eingetragen. Hinsichtlich der Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen vgl. § 6.
4. Alle Anträge auf Grund von Eingaben, deren Unterbringung zur Zeit nicht möglich ist, sowie alle Gerichtsstandsbestimmungen in Zivilsachen (ARZ) werden in das Allgemeine Register für Zivilsachen eingetragen.

In dieses Register sind auch die Vorlagen in einer Mietsache gem. Art. III Abs. 1 Satz 3 Drittes MRändG und die Anträge gem. §§ 23, 29 EGGVG einzutragen.

5. Zum Revisionsregister für Zivilsachen (ZR) wird bei jedem Senat ein alphabetisches Namensverzeichnis für fünf Jahrgänge nach dem Namen des Beklagten geführt; der Name des Klägers ist ebenfalls zu vermerken.

Für die zentrale Registrierung aller anhängig werdenden Verfahren, mit Ausnahme der Verfahren vor dem Notar-, Anwalts- und Patentanwaltssenat sowie der Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen (vgl. § 6) und außerdem für die Erteilung von Notfristzeugnissen ist ein Namensverzeichnis (Generalprozeßliste) zu führen.

6. Die anhängig werdenden Rechtsbeschwerden in Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen werden in dem bei der Geschäftsstelle des für die Entscheidung zuständigen Senats geführten Namensverzeichnis nach dem Namen des Inhabers des Schutzrechts oder desjenigen, der das Schutzrecht erstrebt, eingetragen; der Name des etwaigen Gegners und die Nummer des Schutzrechts bzw. der Anmeldung beim Deutschen Patentamt sind ebenfalls zu vermerken.
  
7. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 4) geführt. Für die Eintragung von Sachen, in denen gemäß § 128 Abs. 2 ZPO das Verfahren schriftlich geführt wird, ist ein besonderer Abschnitt des Kalenders mit der Überschrift "Schriftliche Verfahren" zu benutzen.
  
8. Wegen der Führung des Senatsheftes wird auf die Verfügung vom 29. Juni 1971 - 1463 - verwiesen.

## § 6

### Landwirtschaftssachen

1. Die nach § 24 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317- 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I, S. 677) beim Bundesgerichtshof anhängig

- werdenden Rechtsbeschwerden in Landwirtschafts-  
sachen werden in das Register für Rechtsbeschwerden  
in Landwirtschaftssachen (Muster 5) eingetragen.
2. Ferner wird ein Sitzungskalender für Landwirt-  
schaftssachen (Muster 6) geführt.

## § 7

### Strafsachen

1. In Strafsachen werden von der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofes folgende Register geführt:
  - a) Teilregister für Strafsachen BGs  
(einzelne Anordnungen des Ermittlungs-  
richters - Muster 35) und Tagebuch
  - b) Beschwerderegister StB
  - c) Allgemeines Register ARs (Vorgänge außerhalb  
anhängiger Verfahren und Gerichtsstands-  
bestimmungen).
2. Außerdem führt die Geschäftsstelle die Kalender  
für Haftprüfungsverhandlungen und Beschlusssitzungen  
in Staatsschutzstrafsachen (Muster 7) sowie  
für Hauptverhandlungen und Beschlusssitzungen  
in der Revisionsinstanz in Strafsachen (Muster 8).
3. Der Aktenumlauf in Strafsachen wird durch eine  
besondere Aktenkontrolle (Muster 9) überwacht.

§ 8

Verfahren vor den Großen Senaten  
und dem Vereinigten Großen Senat

1. Für die Zivil- und Strafsachen, in denen die Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate herbeigeführt wird, sind beim Bundesgerichtshof folgende Register zu führen:
  - a) Register für Anträge auf Entscheidung der Großen Senate des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen und für Strafsachen GSZ, GSSt (Muster 10).
  - b) Register für Anträge auf Entscheidungen der Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofes VGS (Muster 11).
2. Über die Sitzungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate wird ein besonderer Sitzungskalender (Muster 12) geführt.

§ 9

Vorlagen nach dem BVerfGG

Die Vorlagen nach §§ 80, 84, 86 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I, S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1532), werden in ein Register (Muster 13) eingetragen.

§ 10

Justizverwaltungssachen und Vorlegungs-  
sachen nach den §§ 79 Abs. 3 OWiG, 116  
Abs. 4 StVollzG, 121 Abs. 1 und 2 GVG

1. Die nach § 29 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) an den Bundesgerichtshof gelangenden Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte sind in das Allgemeine Register AR einzutragen und in Spalte 6 durch den Vermerk "Antrag nach §§ 23 ff EGGVG" zu kennzeichnen.
2. In gleicher Weise werden die Vorlegungssachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Strafvollzugsgesetz behandelt. In Spalte 6 ist zu vermerken "Vorlegungssache nach dem OWiG bzw. StVollzG".
3. Nach Abschluß des Verfahrens ist das Ergebnis in der Spalte 8 des Allgemeinen Registers zu vermerken.

§ 11

Verfahren vor dem Dienstgericht des Bundes

1. Für die dem Bundesgerichtshof durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) als Dienstgericht des Bundes zugewiesenen Aufgaben wird bei der Geschäftsstelle das Register für Versetzungs- und Prüfungsverfahren (Muster 14) geführt. In das Register sind einzutragen:
  - a) Anträge betreffend Richter im Bundesdienst und Mitglieder des Bundesrechnungshofes auf

gerichtliche Entscheidungen im Versetzungs- und Prüfungsverfahren sowie auf vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte (§ 62 Abs. 1, Nr. 2, 3 und 4, § 35 DRiG)

- b) Revisionen im Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§ 62 Abs. 2 i.V.m. § 79 DRiG)
  - c) Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 80 Abs. 1 und 2 DRiG i.V.m. § 132 Abs. 3 VwGO).
2. Das Namensverzeichnis wird nach dem Namen der betroffenen und als Antragsteller beteiligten Richter oder Beamten geführt.
  3. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung für Versetzungs- und Prüfungsverfahren (Nr. 1 a - c) wird ein Verhandlungskalender (Muster 15) geführt.
  4. Außerdem führt die Geschäftsstelle den Hauptverhandlungskalender für Hauptverhandlungen und Beschlusssitzungen in Disziplinarsachen nach dem Deutschen Richtergesetz (Muster 16).
  5. Der Aktenumlauf in Disziplinarsachen wird bei der Geschäftsstelle durch eine Aktenkontrolle (Muster 17) überwacht.

## § 12

### Anwaltssachen

1. Über die beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren in Anwaltssachen wird das Register für Anwaltssachen (Muster 18) geführt.



2. Das Namensverzeichnis wird nach dem Namen des betroffenen Rechtsanwaltes oder des Antragsgegners geführt.
3. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung führt die Geschäftsstelle folgende Sitzungskalender:
  - a) für Verwaltungsstreitverfahren in Anwalts-sachen (Muster 19)  
und
  - b) für Hauptverhandlungen und Beschlußsitzungen in ~~ehren~~<sup>anwalts</sup>gerichtlichen Verfahren und Ordnungs-  
strafverfahren nach der Bundesrechtsanwalts-  
ordnung (Muster 20).
4. Der Aktenumlauf in ~~ehren~~<sup>anwalts</sup>gerichtlichen Verfahren und Ordnungsstrafverfahren wird bei der Geschäftsstelle durch eine Aktenkontrolle (Muster 21) überwacht.

## § 13

### Patentanwaltssachen

1. Über die beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren in Patentanwaltssachen wird das Register für Patentanwaltssachen (Muster 22) geführt.
2. Das Namensverzeichnis wird nach dem Namen des betroffenen Patentanwaltes oder des Antragsgegners geführt.

3. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung führt die Geschäftsstelle folgende Sitzungskalender:
  - a) für Verwaltungsstreitverfahren in Patentanwaltssachen (Muster 23) und
  - b) für Hauptverhandlungen und Beschlusssitzungen in ~~ehrengerichtlichen~~ <sup>anwalts</sup> Verfahren gegen Patentanwälte (Muster 24).
4. Der Aktenumlauf in ~~ehrengerichtlichen~~ <sup>anwalts</sup> Verfahren wird bei der Geschäftsstelle durch eine Aktenkontrolle (Muster 25) überwacht.

#### § 14

#### Notarsachen

1. Über die beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Verwaltungsstreitverfahren in Notarsachen wird das Register für Notarsachen (Muster 26) geführt.
2. Das Namensverzeichnis wird nach dem Namen des betroffenen Notars oder des Antragsgegners geführt.
3. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung führt die Geschäftsstelle folgende Sitzungskalender:
  - a) für Verwaltungsstreitverfahren in Notarsachen (Muster 27) und
  - b) für Hauptverhandlungen und Beschlusssitzungen in Disziplinarverfahren gegen Notare (Muster 28).
4. Der Aktenumlauf in Disziplinarverfahren wird bei der Geschäftsstelle durch eine Aktenkontrolle (Muster 29) überwacht.

§ 15

Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater-  
und Steuerbevollmächtigten sachen

1. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung und für Beschlußsitzungen in berufsgerichtlichen Verfahren nach der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz führt die Geschäftsstelle einen Hauptverhandlungskalender (Muster 30).
2. Der Aktenumlauf in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer sowie gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte wird bei der Geschäftsstelle durch eine Aktenkontrolle (Muster 31) überwacht.
3. Die nach der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz an den Bundesgerichtshof gelangenden Anträge auf Amtsenthebung eines ehrengerichtlichen Beisitzers werden in das Allgemeine Register eingetragen.  
Das Registerzeichen AR wird ergänzt durch den Buchstaben S.  
In Spalte 8 ist der Vermerk WP anzubringen, wenn es sich um einen Wirtschaftsprüfer handelt, der Vermerk Stb, wenn es sich um einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten handelt.

Kartellsachen

1. Über die beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kartellsachen (KZR) wird als Register das Revisionsregister für Zivilsachen (Muster 1) geführt.
2. Zu den Anträgen außerhalb eines in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreits (KZA) gehören insbesondere die Anträge auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe. Über die Erledigung dieser Anträge ist eine Übersicht (Muster 2) zu führen.
3. Beschwerden in Kartellsachen (KZB) werden in das Beschwerderegister für Zivilsachen (Muster 3) eingetragen.
4. Die nach § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Bundesgerichtshof anhängig werdenden Verwaltungs-Rechtsbeschwerden und Nichtzulassungsbeschwerden in Kartellverwaltungssachen werden in das Register für Rechtsbeschwerden und Nichtzulassungsbeschwerden in Verwaltungssachen (Muster 32) eingetragen.
5. Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (KRB) werden in das Register für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (Muster 33) eingetragen.
6. Zu den Registern ist ein gemeinsames Namensverzeichnis nach dem Namen des betroffenen Unternehmens oder des Betroffenen zu führen. Der Name des Beschwerdeführers oder des Beteiligten ist ebenfalls zu vermerken.
7. Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Sitzungskalender (Muster 34) geführt.

Druckfehlerberichtigung:

§ 18 Buchstabe e) AktOBGH lautet richtig:

e) für berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach dem Steuerberatungsgesetz

St**u**St (R), St**u**St (B) (Muster 43).

II. Generalbundesanwalt beim  
Bundesgerichtshof

§ 17

Staatsschutzstrafsachen

Es werden folgende Register geführt:

- a) Für vorbereitende Verfahren BJs (Muster 36)
- b) für Hauptverfahren StE (Muster 37)
- c) für Beschwerden gemäß § 305 a der Strafprozeß-  
ordnung StB (Muster 38)
- d) für Gnadensachen <sup>BGns</sup> ~~BGns~~ (Muster 39).

§ 18

Revisionsverfahren und andere Verfahren

Es werden folgende Register geführt:

- a) für Revisionen in Strafsachen StR (Muster 40)
- b) für <sup>anwalts</sup> ~~ehren~~gerichtliche Verfahren gegen Rechts-  
anwälte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung  
AnwSt, AnwSt(R), AnwSt(B) (Muster 41)
- c) für <sup>anwalts</sup> ~~ehren~~gerichtliche Verfahren gegen Patent-  
anwälte nach der Patentanwaltsordnung PatAnwSt(R),  
PatAnwSt(B) (Muster 42)
- d) für berufsgerichtliche Verfahren gegen Wirtschafts-  
prüfer nach der Wirtschaftsprüferordnung WpSt(R),  
WpSt(B) (Muster 43)
- e) für berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuer-  
berater und Steuerbevollmächtigte nach dem Steuerbe-  
ratungsgesetz StBSt(R), StBSt(B) (Muster 43)

- f) für Disziplinarverfahren gegen Notare nach der Bundesnotarordnung NotSt(Brfg), NotSt(B) (Muster 44)
- g) für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Mitglieder des Bundesrechnungshofes nach dem Deutschen Richtergesetz RiSt, RiSt (R), RiSt (B) (Muster 45)
- h) für Auslieferungssachen BAusl (Muster 46)
- i) für Kartellbußgeldverfahren AR(Kart).

### § 19

#### Abgabe eines Verfahrens

Wird in Staatsschutzstrafsachen ein Verfahren an eine Staatsanwaltschaft eines Bundeslandes abgegeben, so sind nur die Sachakten an diese zu übersenden. Die Handakten verbleiben beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

### C. Schlußbestimmungen

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Aktenordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Karlsruhe, 26. Oktober 1984

Der Präsident des  
Bundesgerichtshofes

Professor Dr. Pfeiffer

Karlsruhe, 26. Oktober 1984

Der Generalbundesanwalt  
beim Bundesgerichtshof

Professor Dr. Rebmann

Muster 1 (§ 5 Nr. 1 und § 16 Nr. 1)

Revisionsregister des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen ZR, ZA

Tag des Eingangs der ersten Schrift und der Revisions- begründung)	Bezeichnung und Sitz	Akten- zeichen	Tag des Urteils	Familienname		Gegenstand und Grund des Anspruchs	Jährlich fort- laufende Nummer der Prozesse der Revisionsinstanz und Berufungen in Patentsachen	Die Revision ist			Jährlich fort- laufende Nummer der An- träge außer- halb eines in der Re- visions- instanz anhängi- gen Rechts- streits ZA	Jahr der Erle- digung	Tag der Abgabe der Akten an ein Gericht der Vor- in- stanzen	Be- merkungen	
				des Revisions- klägers (in Patentsachen des Berufungs- klägers	des Revisions- beklagten des Berufungs- beklagten )			durch das OLG zuge- lassen (\$§546 621 d ZPO)	nach dem Wert des Be- schwerde- gegen- standes statthaft (\$§546 ZPO)	unbe- schränkt statt- haft (\$§547 ZPO)					
1	2a	2b	2c	3a	3b	4	5a	5b	6a	6b	6c	7	8	9	10



Anmerkung zu Muster 1:

Zu Spalte 1: Der Tag des Eingangs der Revisionsbegründung ist unter dem Tag des Eingangs der ersten Schrift in runden Klammern anzugeben. Ist die Revision beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt und nach § 8 EG GVG und § 7 EG ZPO an den Bundesgerichtshof verwiesen, so wird der Tag des Eingangs der Revisionschrift beim Bayerischen Obersten Landesgericht in eckigen Klammern hinzugefügt.

Zu Spalte 2: Für die Bezeichnung des Gerichts sind die Abkürzungen OLG, KG oder LG zu verwenden. Bei Berufungen in Patentsachen ist einzutragen:  
"BPatG" - Bundespatentgericht.

Zu Spalte 3: Der Name des Klägers ist zu unterstreichen. Bei Berufungen in Patentsachen sind statt der "Revision"kläger und -beklagten die "Berufungs"kläger und -beklagten anzugeben.

Zu Spalte 4: Hier ist die bei der Senatsbestimmung vermerkte Nummer des Geschäftsverteilungsplanes anzugeben.

Zu Spalte 5: Die Revisionen und Berufungen in Patentnichtigkeitssachen werden jahrgangsweise sämtlich in Spalte 5 b noch besonders gezählt.  
Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien, sei es selbständig, sei

es durch Anschluß an die Revision des Gegners, Revision eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Revisionen gegen dasselbe Urteil vorliegen, so ist in Spalte 10 gegenseitig zu verweisen; bei den später eingetragenen Revisionen ist die Nummer in Spalte 5 rot zu unterstreichen und bei der Zählung wegzulassen. Die Revision läuft unter der ersten Nummer.

Zu Spalte 6: Die Zählung beginnt in jeder Unterspalte mit 1 und wird getrennt weiter geführt. Die Zulassung durch das Oberlandesgericht kann sich aus dem Urteilstenor, den Urteilsgründen oder dem Verkündungsprotokoll ergeben.

Zu Spalte 7: Die Anträge, im wesentlichen Prozeßkostenhilfesuche sind mit 1 beginnend jahrgangsweise besonders zu zählen. Ihre Eintragung unterbleibt, wenn eine Revision schon anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird. Im übrigen gelten Satz 2 - 4 zu Spalte 5 sinngemäß.

Zu Spalte 8: Hier ist das Jahr einzutragen, in dem Revisionsinstanz durch Urteil, Beschluß oder Rücknahme beendet worden ist, nicht das Jahr des Weglegens der Akten.

Zu Spalte 10: In Spalte 10 ist unter Angabe des Datums die Entscheidung oder die Art der Erledigung zu vermerken. Gelangt eine Rechtsstreitigkeit, in der ein Senat ein Urteil erlassen hat, nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teiles desselben Anspruchs, in die Revisionsinstanz, so ist dies bei der neuen Eintragung durch ein rotes R (Rückläufer) kenntlich zu machen. Bei der alten Eintragung ist das neue Aktenzeichen und bei der neuen Eintragung das frühere Aktenzeichen zu vermerken.

Muster 2 (§ 5 Nr. 2 § 16 Nr. 2)

Übersicht  
Über die Erledigung der Anträge auf Bewilligung  
der Prozeßkostenhilfe bei dem Bundesgerichtshof

Jährlich fortlaufende Nummer	Akten- zeichen	Bezeichnung der Angelegenheit	Erledigung der Anträge auf Be- willigung der Prozeßkostenhilfe			Name des beigeordneten Anwalts	Bemerkungen
			durch Bewil- ligung	durch Ablehnung	auf andere Weise		
1	2	3	4a	4b	4c	5	6

Anmerkungen zu Muster 2:

Zu Spalte 3: Der Name des Antragstellers ist zu unterstreichen.

Zu Spalte 4: Die Eintragung in die Unterspalten a - c geschieht durch jahrgangsweise für jede Unterspalte besonders fortlaufende Ziffern, auch nach ZR, ZA und ZB getrennt. Die Ziffer in Spalte 4 b ist zu unterstreichen, wenn der Antrag des Revisionsklägers abgelehnt wurde.

Zu Spalte 6: Hier ist zu vermerken, wenn die Bewilligung - Spalte 4 a - mit einer Ratenzahlung nach § 120 ZPO oder einer sonstigen Einschränkung verbunden ist. Ebenso ist hier mit Aktenzeichen zu vermerken, wenn trotz der Ablehnung des Antrages auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe Revision, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde durchgeführt bzw. eingelegt wird.



Anmerkungen zu Muster 3:

Zu Spalte 1: Mehrere Beschwerden gegen eine Entscheidung sind nur unter einer Nummer einzutragen. Sie sind jedoch dann unter einer neuen Nummer einzutragen, wenn über die früher eingegangenen Beschwerden bereits entschieden ist. Beschwerden gegen mehrere Entscheidungen in einer Sache sind unter so vielen Nummern einzutragen, als verschiedene Entscheidungen angefochten sind. In den Fällen von Satz 2 und 3 ist in der Spalte 8 ein Verweisungsvermerk anzubringen.

Zu Spalte 4: Neben der Parteibezeichnung ist der Beschwerdegegenstand kurz zu vermerken, z.B. Verweigerung der Prozeßkostenhilfe, Wiedereinsetzung, Zulässigkeit der Berufung.

Zu Spalte 5: Die Zählung beginnt in jeder Unterspalte mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort. Die weiteren Beschwerden nach § 28 FGG und § 79 GBO sind durch ein rotes V (Vorlagesachen) in Spalte 5 b kenntlich zu machen.

Zu Spalte 6: Wird die Beschwerde durch Beschluß erledigt, so ist in Spalte 6 a der Tag des Beschlusses einzutragen. Spalte 6 b oder 6 c werden gegebenenfalls durch die Ziffer 1 ausgefüllt.

Zu Spalte 8: Hier ist einzutragen Gegenstand und Grund des Anspruchs (Nr. des Geschäftsverteilungsplanes).

Muster 4 (§ 5 Nr. 7)

Verhandlungskalender des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen

Terminstag

laufende Nummer für jeden Tag	Aktenzeichen	Name		Terminsstunde	Name des Prozeßbevollmächtigten		Terminsergebnisse				Neuer Termin ist anberaumt auf	Das Urteil, die Entscheidung nach Lage der Akten ist zur Geschäftsstelle gekommen am	Bemerkungen
		des Revisionsklägers (in Patentsachen des Berufungsklägers)	des Revisionsbeklagten des Berufungsklägers		des Revisionsklägers (in Patentsachen des Berufungsklägers)	des Revisionsbeklagten des Berufungsklägers	Streitige Urteile	Sonstige Urteile	Ver gleiche	An der weitige Ergebnisse			
1	2	3a	3b	4	5a	5b	6a	6b	6c	6d	7	8	9



Anmerkungen zu Muster 4:

Zu Spalte 1-5: Die Spalten 1 - 5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird. Ein Verkündungstermin ist in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen, vgl. auch die Anmerkung zu Spalte 7.

Wird in dem Fall des § 128 Abs. 2 ZPO das Verfahren schriftlich geführt, so ist die Sache in den besonderen Abschnitt "Schriftliche Verfahren" des Kalenders (§ 5 Ziff. 7 Satz 2 AktOBGH) einzutragen, und zwar sobald sich ergibt, daß das Verfahren schriftlich geführt werden soll. Das Datum der Verfügung, aus der dies ersichtlich ist, wird in Spalte 4 vermerkt.

Bei Berufungen in Patentsachen sind statt der "Revisions"kläger und -beklagten die "Berufungs"kläger und -beklagten einzutragen.

Zu Spalte 6: Die Zählung der Terminsergebnisse beginnt für jede Unterspalte mit "1" und läuft das ganze Jahr fort. Vergleiche sind auch dann in die Unterspalte c einzutragen, wenn sie bedingt geschlossen sind.

Die Unterspalte d ist zu benutzen, wenn keine der Unterspalten a - c auszufüllen ist.

Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache sind die zutreffenden Unterspalten a - c nebeneinander zu benutzen. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so kann nur bei einer Sache ein Ergebnis in die Spalten a - c eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Bei den übrigen Sachen wird dann die Unterspalte d ausgefüllt. Die Eintragung einer Sache lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Unterspalte d unterbleibt.

Auch die Entscheidungen nach Lage der Akten und ohne mündliche Verhandlung sind in die Spalte 6 a oder 6 d einzutragen.

Wird die Revision durch Urteil als unzulässig verworfen, so erhält die Zahl in Spalte 6 eine mit "1" beginnende und in einschlägigen Fällen fortlaufende Hochnummer, z.B. 1<sup>1</sup>, 2, 3<sup>2</sup> usw.

Zu Spalte 7: Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk "VT" beizufügen (vgl. auch Satz 3 der Anmerkung zu Spalte 1 - 5).

Zu Spalte 8: Hier sind nur Streitige, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene, von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Urteile (§ 313 ZPO) einzutragen. Wird ausnahmsweise ein Urteil

ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben (§ 315 Abs. 2 ZPO), so ist der Tag des Eingangs in Spalte 10 zu vermerken. Spalte 8 ist erst auszufüllen, wenn auch Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle übergeben werden.

Muster 5 ( § 6 Nr. 1 )

Register des Bundesgerichtshofes für Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen BLW

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der Rechtsbeschwerde	Bezeichnung	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Bezeichnung der Angelegenheit	Zahl der Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen und zwar aus							Die Rechtsbeschwerde ist	Prozeßkostenhilfe	Erledigung	Tag der Abgabe der Akten	Bemerkungen		
						§ 1 <sup>1</sup> (Landw. Pachtwesen)	§ 1 <sup>2</sup> (Veräußerung, Auflagen, Zuweisung, Ordnungsstrafen nach dem GrdstVG)	§ 1 <sup>3</sup> (Siedlungsrechtliches Vorkaufrecht)	§ 1 <sup>4</sup> (Vertriebenangelegenheiten; Ansprüche nach § 7 Abs. 2 des Ges. zur Ergänzung des RSG)	§ 1 <sup>5</sup> (An-erbenrecht)	§ 1 <sup>6</sup> (Aufhebung von Erbhöfevorschriften)	§ 1 <sup>5</sup> (Aufhebung von Erbhöfevorschriften)						§ 50 (Bestehen gebliebene Landesvorschriften)	durch das OLG zugelassen
1	2			3c	4	5a	5b	5c	5d	5e	5f	5g	6a	6b	6c	7	8	9	10

Anmerkungen zu Muster 5:

- 1: Die Gesetzesstellen beziehen sich auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I, S. 677).
  
- 2: Die Zählung beginnt für jede Unterspalte der Spalte 5 mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort.  
  
Ist die Rechtsbeschwerde von der Oberen Landwirtschaftsbehörde eingelegt, so ist die in Spalte 5 vorgenommene Eintragung rot zu unterstreichen.
  
- 3: In Spalte 7 sind die Prozeßkostenhilfeanträge zu zählen, die außerhalb eines anhängigen Verfahrens anfallen. Die Eintragung unterbleibt, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.  
  
Über die Beschlüsse auf Bewilligung oder Verweigerung der Prozeßkostenhilfe wird eine besondere Übersicht (Muster 2) geführt.
  
- 4: In Spalte 8 ist im Fall der Erledigung durch Entscheidung der Tag, im übrigen ein Querstrich einzutragen. Wird die Rechtsbeschwerde ganz oder teilweise für begründet erklärt, so ist das Datum zu unterstreichen.

Muster 6 (§ 6 Nr. 2)

Sitzungskalender des Bundesgerichtshofes für Landwirtschaftssachen

Terminstag: .....

Laufende Nummer für jeden Tag	Aktenzeichen	Name		Terminsstunde	Name des Bevollmächtigten		Die Sache ist verhandelt oder entschieden		Terminsergebnisse			Neuer Termin ist anberaumt auf	Der Beschluß (Spalte 7a) ist zur Geschäftsstelle gekommen am	Bemerkungen
		des Beschwerdeführers	des Rechtsbeschwerdegegners		des Beschwerdeführers	des Rechtsbeschwerdegegners	mit	ohne	Be-schlüsse	Ver-gleiche	Ander-weitige Ergebnisse			
1	2	3a	3b	4	5a	5b	6a	6b	7a	7b	7c	8	9	10

Anmerkungen zu Muster 6:

Allgemeines: Es sind auch solche Sachen in den Kalender einzutragen, in denen ohne vorherige Terminsanberaumung mit oder ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern entschieden wird. Gegebenenfalls sind solche Eintragungen nachträglich vorzunehmen.

Zu Spalte 1 bis 5:

Die Spalten 1 bis 5 sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Werden die Namen der Bevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen.

Ein Verkündungstermin ist in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen (vgl. auch Anmerkung zu Spalte 8).

Zu Spalte 6: Die Unterspalten a oder b sind durch die Registerzeichen auszufüllen, die zu dem erstinstanzlichen Aktenzeichen der Sache gehören.

Zu Spalte 7: Die Unterspalten a bis c sind durch die Registerzeichen auszufüllen, die zu dem erstinstanzlichen Aktenzeichen der Sache gehören.

Vergleiche sind auch dann zu zählen, wenn sie nur bedingt geschlossen sind.

Die Unterspalte c ist zu benutzen, wenn keine der Unterspalten a und b auszufüllen ist.

Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache kann nur eine Erledigung in den Unterspalten a, b oder c gezählt

werden. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so kann nur bei einer Sache ein Ergebnis in die Unterspalten a und b eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden. Bei den übrigen Sachen wird dann die Unterspalte c ausgefüllt; die Eintragung einer Sache lediglich zum Zweck der Ausfüllung der Unterspalte c unterbleibt.

Zu Spalte 8: Bei Anberaumung eines lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum der Vermerk "VT" hinzuzusetzen (vgl. auch Abs. 2 der Anmerkung zu Spalten 1 bis 5).

Zu Spalte 9: Es ist der Tag anzugeben, an dem der vollständige, mit Gründen versehene und von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Beschluß der Geschäftsstelle übergeben wird.



Muster 7 (§ 7 Nr. 2)

Kalender des Bundesgerichtshofes  
für  
Haftprüfungsverhandlungen und Beschlusssitzungen  
in Staatsschutzsafsachen

Anwesend: VRiBGH \_\_\_\_\_

RiBGH \_\_\_\_\_

RiBGH \_\_\_\_\_

RiBGH \_\_\_\_\_

RiBGH \_\_\_\_\_

Terminstag: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Termin- stunde	Akten- zeichen	Name des Angeklagten oder Be- schuldigten	Straf- tat	Vertei- diger	Nebenkläger (Nebenbe- teiligte)	Bericht- erstatter	Angefochtene Entscheidung	Haftbe- schwerde	Sonstige Beschwerde	Haftprüfung mit münd- licher Verhandlung	ohne münd- liche Verhandlung	Der Beschluß ist zur Geschäftsstelle gelangt am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkungen zu Muster 7:

Allgemeines: In den Kalender sind die Termine zur mündlichen Verhandlung im Haftprüfungsverfahren und die Beschlusssitzungen im Beschwerdeverfahren oder Haftprüfungsverfahren bei Staatsschutzstrafsachen einzutragen.

Zu Spalte 1: Termine in mündlichen Haftprüfungsverfahren, die nur zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden, sind in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen.

Zu Spalte 4  
und 7: Mehrere Beteiligte werden unter einer fortlaufenden Nummer eingetragen, aber durch kleine Buchstaben unterschieden.

Zu Spalte 9: Tag der Entscheidung, Gericht oder Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes, die die angefochtene Entscheidung erlassen haben, sind anzugeben.

Zu Spalte 14: Es ist der Tag anzugeben, an dem der von allen mitwirkenden Richtern unterzeichnete Beschluß der Geschäftsstelle übergeben wird.



Anmerkungen zu Muster 8:

Allgemeines: 1. Hauptverhandlungen sind in Teil I und Beschlusssitzungen in Teil II nachzuweisen.

Zu Spalte 1: Termine, die lediglich zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden, sind in Spalte 1 durch "VT" zu kennzeichnen.

Zu Spalte 11: Ist neben Revision auch Beschwerde gemäß § 305 a und/oder 464 Abs. 3 StPO eingelegt worden, dann werden die Entscheidungen hierüber in Spalte 11 gesondert gezählt.

Zu Spalte 13: Es ist der Tag anzugeben, an dem das vollständige, mit Gründen versehene und von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird.

Muster 9 (§ 7 Nr. 3)

Aktenkontrolle des Bundesgerichtshofes für Revisionen in Strafsachen

Jährlich fortlaufende Nr.	Eingang	Name, Vorname des Angeklagten	Straftat	Vorinstanz	Bericht- erstatte	Termin am	a) u. b) Erledigt durch c) Endgültig am: abgegeben an:	Nachweis über den Verbleib der Akten
	2	3	4	5	6	7	8	9
1								
							a) Urt. v. b) Beschl. v.	
							c) Akten ab: am:	
							a) Urt. v. b) Beschl. v.	
							c) Akten ab: am	
							a) Urt. v. b) Beschl. v.	
							c) Akten ab: am	

Anmerkungen zu Muster 9:

Zu Spalte 1: Die Spalte 1 wird am Beginn des Jahres durchnummeriert. Die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eingehenden Revisionen werden alsdann nicht fortlaufend eingetragen, sondern unter den Nummern, die ihnen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bereits gegeben hat.

Haftsachen sind in Spalte 1 mit "Haft" zu kennzeichnen.

Nach Erledigung der Sache wird die fortlaufende Nummer rot durchgestrichen.

Zu Spalte 3: Mehrere Angeklagte in einer Sache, gegen die das Revisionsverfahren beim Senat anhängig geworden ist, werden unter der Nummer eingetragen, die das Aktenzeichen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof führt, und zwar unterteilt, mit je einem kleinen Buchstaben.

Wird das Revisionsverfahren gegen den Angeklagten, unter dessen Namen an erster Stelle das Strafverfahren in der Instanz geführt worden ist, nicht anhängig, so ist sein Name mit dem Zusatz "u.a." nach der Aufzählung der Angeklagten in Klammern anzuführen.

Außer den Namen der betroffenen Angeklagten sind auch die der Nebenkläger und Einziehungsbeteiligten anzugeben, die Revision eingelegt haben. Sie sind ebenfalls in das Namensverzeichnis aufzunehmen.

In den Fällen des § 357 StPO, in denen sich das Urteil auf einen Angeklagten, der nicht Revision eingelegt hat, erstreckt, ist dessen Name hier und im Namensverzeichnis einzutragen. In Staatsschutzstrafsachen ist unter dem Namen des Angeklagten auch der etwaige Geheimhaltungsgrad der Sache deutlich hervorgehoben anzubringen.

Zu Spalte 5: In Spalte 5 werden das Gericht der Vorinstanz und dessen Aktenzeichen sowie das Datum der angefochtenen Entscheidung vermerkt.

Zu Spalte 8: Ist in Spalte 8 ein Beschluß zu vermerken, dann ist er seiner Art nach näher zu kennzeichnen (§ 349 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2 und 4, Abs. 4, § 346 Abs. 2 StPO). Ergeht nach Rücknahme der Revision eine Kostenentscheidung durch Beschluß, so ist "KostB" zu vermerken.

Muster 10 (§ 8 Nr. 1 a)

Register für Anträge auf Entscheidung der Großen Senate  
des Bundesgerichtshofes für Zivilsachen und für Strafsachen GSZ, GSSt

Jährlich fortlaufende Nummer der Anträge auf Entscheidung einer Rechtsfrage durch den Großen Senat für Zivilsachen GSZ	Tag des Eingangs der Sache bei den Großen Senaten	Aktenzeichen des die Entscheidung herbeiführenden Senats	Bezeichnung der Angelegenheit	Die Entscheidung der Rechtsfrage ist herbeigeführt gemäß	Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an den erkennenden Senat	Bemerkungen
1 a	2	3	4	5 a	6	7	8 a
1 b				§ 136 GVG			Akten liegen vor
				§ 137 GVG			
				5 a	5 b		8 b



Anmerkungen zu Muster 10:

Zu den Spalten

1 und 5: Die Zählung beginnt für jede der Unterspalten mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort.

Zu Spalte 6: Diese Spalte ist, wenn eine Entscheidung ergeht, durch Eintragung ihres Tages, sonst durch einen Querstrich auszufüllen.

Zu Spalte 8: Jede Vorlage der Akten, insbesondere an den Berichterstatter und an den Vorsitzenden, gegebenenfalls auch an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, ist in der Unterspalte a mit Namens- und Datumsangabe zu vermerken. Bei Rückgabe der Akten zur Geschäftsstelle sind Namens- und Datumsangaben zu durchstreichen.

Muster 11 (§ 8 Nr. 1 b)

Register für Anträge auf Entscheidungen der Vereinigten  
Großen Senate des Bundesgerichtshofes VGS

Jährlich fortlaufende Nummer der Anträge auf Entscheidung einer Rechtsfrage durch die Vereinigten Großen Senate VGS	Tag des Eingangs der Sache bei den Vereinigten Großen Senaten	Aktenzeichen des die Entscheidung herbeiführenden Senats	Bezeichnung der Angelegenheit	Erledigung	Tag der Rückgabe der Akten an den ererkennenden Senat	Bemerkungen	
						7a	7b
1	2	3	4	5	6	7a	7b

Anmerkungen zu Muster 11:

Zu Spalte 5: Diese Spalte ist, wenn eine Entscheidung ergeht, durch Eintragung ihres Tages, sonst durch einen Querstrich auszufüllen.

Zu Spalte 7: Jede Vorlage der Akten, insbesondere an den Berichterstatter und an den Vorsitzenden, gegebenenfalls auch an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist in der Unterspalte a mit Namens- und Datumsangabe zu vermerken. Bei Rückgabe der Akten zur Geschäftsstelle sind Namens- und Datumsangaben zu durchstreichen.

Muster 12 (§ 8 Nr. 2)

Sitzungskalender der Großen Senate und der Vereinigten  
Großen Senate des Bundesgerichtshofes

Sitzungstag und -stunde	Aktenzeichen	Bezeichnung der Angelegenheit	Ergebnisse		Neue Sitzung ist anbe- raumt auf den	Bemerkungen
			Entscheidungen über die Rechts- frage	Anderweitige Ergebnisse		
1	2	3	4a	4b	5	6

Anmerkungen zu Muster 12:

Zu Spalte 4: Diese Spalte ist durch den Registerbuchstaben des erstinstanzlichen Aktenzeichens auszufüllen.



Muster 14 (§ 11 Nr. 1)

Register des Bundesgerichtshofes als Dienstgericht  
des Bundes für Versetzungs- und Prüfungsverfahren  
nach dem Deutschen Richtergesetz

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Ein- gangs des An- trags oder der Revision	Bezeichnung und Sitz		Akten- zeichen	Tag des Urteils	Name des Klägers des Beklagten (in Revisionsverfahren des Revi- sions- klägers des Revi- sions- beklagten)		Art des Verfahrens	Jährlich fort- laufende Nummer des Verfahrens		Jahr der Erle- digung	Tag der Weg- legung der Akten, der Rückgabe der Akten	Bemerkungen
		des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten ist	3a			3b	3c		4a	4b			
1	2	3a	3b	3c	4a	4b	5	6a	6b	7	8	9	

Anmerkungen zu Muster 14:

- Zu Spalte 1: Wird im Revisionsverfahren gegen dasselbe Urteil von beiden Parteien Revision eingelegt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. Stellt sich später heraus, daß mehrere unter besonderen Nummern eingetragene Revisionen gegen dasselbe Urteil vorliegen, so ist in Spalte 9 gegenseitig zu verweisen; bei der später eingetragenen Revision ist die Nummer in Spalte 1 und Spalte 6 b rot zu unterstreichen und bei der Zählung wegzulassen. Die Revision läuft unter der ersten Nummer.
- Zu Spalte 3 a - c: Bei Verfahren, die Richter im Bundesdienst und Mitglieder des Bundesrechnungshofes betreffen, ist ein Querstrich einzutragen.
- Zu Spalte 4: In Revisionsverfahren ist der Name des Klägers zu unterstreichen.
- Zu Spalte 5: Hier ist die Art des Verfahrens anzugeben (§ 35, § 62 Abs. 1 Nr. 2; Nr. 3 a, b, c, d, Nr. 4 a, b, c, d, e; § 78 Abs. 1 Nr. 2; Nr. 3 a, b, c, d; Nr. 4 a, b, c, d, e DRiG; § 80 Abs. 1 und 2 DRiG i.V.m. § 132 Abs. 3 VwGO).
- Zu Spalte 7: Hier ist das Jahr einzutragen, in welchem das Verfahren durch Urteil, Beschluß oder Rücknahme beendet worden ist, nicht das Jahr des Weglegens der Akten.



Zu Spalte 9: Hier ist unter Angabe des Datums der Entscheidung zu vermerken, wie das Verfahren bzw. die Revision entschieden worden ist. Gelangt ein Revisionsverfahren, in dem der Senat ein Urteil erlassen hat, nochmals in die Revisionsinstanz, so ist dies bei der neuen Eintragung durch ein rotes R (Rückläufer) kenntlich zu machen. Bei der alten Eintragung ist das neue Aktenzeichen und bei der neuen Eintragung das frühere Aktenzeichen zu vermerken. Bei Verfahren gemäß § 35 DRiG und Nichtzulassungsbeschwerden gemäß § 81 Abs. 2 DRiG ist gegenseitig zu verweisen, wenn ein Hauptverfahren nachfolgt bzw. die Revision eingelegt wird.



Anmerkungen zu Muster 15:

Zu Spalte 1-5: Die Spalten sind sogleich nach der Terminbestimmung auszufüllen. Der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird.

Ein Verkündungstermin ist in Spalte 1 durch "V]" zu kennzeichnen; vgl. auch die Anmerkung zu Spalte 7.

Zu Spalte 6: Die Zählung der Terminsergebnisse beginnt für jede Unterspalte mit 1 und läuft das ganze Jahr fort. Vergleiche sind auch dann in der Unterspalte 6 c - d einzutragen, wenn sie bedingt geschlossen sind.

Die Unterspalte 6 e ist zu benützen, wenn keine der Unterspalten a - d auszufüllen ist und bei Aussetzung des Verfahrens (§ 68 DRiG).

Bei mehreren Ergebnissen in einer Sache sind die zutreffenden Unterspalten nebeneinander zu benutzen. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so kann nur bei einer Sache ein Ergebnis in den Spalten a - d eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn durch einen Vergleich mehrere nicht miteinander verbundene Sachen erledigt werden; bei den übrigen Sachen wird dann die Unterspalte e ausgefüllt. Die Eintragung einer Sache nur zum Zwecke der Ausfüllung der Unterspalte e unterbleibt.

Zu Spalte 7: Bei Anberaumung eines nur zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Termins ist dem Datum in Spalte 7 der Vermerk "VT" beizufügen (vgl. auch Satz 3 der Anmerkung zu Spalte 1 - 5).

Zu Spalte 8: Hier ist der Tag anzugeben, an dem das vollständige, mit Gründen versehene und von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird.



Anmerkungen zu Muster 16:

Zu Spalte 1: Termine, die nur zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden, sind durch "VT" zu kennzeichnen.

Zu Spalte 4 und 6 a - c: Bei Verfahren gegen Richter und Beamte im Bundesdienst ist ein Querstrich einzutragen.

Zu Spalte 10b: Es ist der Tag anzugeben, an dem die vollständige, mit Gründen versehene und von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.

Zu Spalte 11: Hauptverhandlungen bzw. Beschlusssitzungen sind hier zu kennzeichnen. Bei stattgebener Beschwerde nach § 81 Abs. 2 DRiG ist auf die dann eingelegte und durchgeführte Revision nach § 82 DRiG gegenseitig zu verweisen.



Anmerkungen zu Muster 17:

- Zu Spalte 1: Die Spalte wird am Beginn des Jahres durchnumeriert. Die vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorgelegten Verfahren werden alsdann nicht fortlaufend eingetragen, sondern unter der Nummer, die ihnen der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bereits gegeben hat. Nach Erledigung der Sache wird die fortlaufende Nummer rot durchgestrichen.
- Zu Spalte 3: Mehrere Beschuldigte in einer Sache, gegen die ein Verfahren beim Senat anhängig geworden ist, werden unter der Nummer eingetragen, die das Aktenzeichen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof führt, und zwar unterteilt mit je einem kleinen Buchstaben.
- Zu Spalte 4: In Spalte 4 wird das Gericht der Vorinstanz und dessen Aktenzeichen vermerkt; bei Verfahren gegen Richter und Beamte im Bundesdienst ist ein Querstrich einzutragen.
- Zu Spalte 7: Die ergangene Entscheidung ist nach ihrer Art näher zu kennzeichnen.



Muster 18 (§ 12 Nr. 1)

Register des Bundesgerichtshofes für Verwaltungsstreitverfahren in Anwaltssachen

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der Beschwerde oder des Antrags	Bezeichnung des Anwalts	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Bezeichnung der Angelegenheit	Zahl der sofortigen Beschwerden	Zahl der Anträge	Erledigung	Tag der Abgabe/der Weglegung der Akten	Bemerkungen
1	2	3a	3b	3c	4	5	6	7	8	9

Anmerkungen zu Muster 18:

Zu Spalte 3 a-c: Bei Anträgen, welche die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof und die Bundesrechtsanwaltskammer betreffen, ist ein Querstrich einzutragen.

Zu Spalten 5 und 6:

Die Zählung beginnt für jede Spalte mit 1 und läuft durch das ganze Jahr fort.

Zu Spalte 7:

Im Falle der Erledigung durch Entscheidung ist der Tag, im übrigen ein Querstrich einzutragen. Wird die sofortige Beschwerde oder der Antrag ganz oder teilweise für begründet erklärt, so ist das Datum zu unterstreichen.